Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 42 (1948)
Heft: 22

Rubrik: Schweizer Art und Schweizer Arbeit

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sprachecke

Das Tätigkeitswort gehen bedeutet eine Fortbewegung mit den Beinen. Menschen und Tiere können gehen. Wir gehen spazieren. Wir machen einen Gang ins Dorf, in die Stadt, einen Spaziergang in den Wald, einen Rundgang durch die Ausstellung. An Orten, wo viele Leute ein- und ausgehen, lesen wir an den Türen «Eingang» oder «Ausgang».

Die Mutter putzt den Hausgang. Fritz macht einen Ausgang = er besorgt Einkäufe und andere Geschäfte. Die Mutter tadelt seinen schlechten Gang. Die Schüler gehen über die Ferien heim. Sie freuen sich über die Heimreise, aber nicht auf den — Heimgang. Der Heimgang (der Tod, das Sterben) eines lieben Angehörigen macht uns traurig.

Manche Sachen haben keine Beine und gehen doch. Die Uhr geht (läuft). Der Teig geht (quillt auf, geht hoch). Der Wind geht (bläst). Geht der Zug bald? Er ist schon abgegangen. Die Sonne und der Mond gehen auf. Kannst du einen Nagel mit den Fingern herausziehen? Nein, das geht nicht. Die Zeit vergeht. Sein Geschäft geht gut — er verkauft und verdient viel. Die Wirtschaft geht gut = sie wird viel besucht.

Der Ofen ist ausgegangen = es hat kein Feuer mehr im Ofen. Beim letzten Regenwetter ist auf den Wiesen viel Heu in Fäulnis übergegangen. Habt ihr viele Kirschen geerntet? Es geht an = wir sind zufrieden. Mein Kleid ist beim Waschen eingegangen = es ist enger geworden. Kleine Kinder läßt man am Gängelband gehen.

Emil hat mich hintergangen = getäuscht, betrogen. Ida hat einen Diebstahl begangen; das ist ein schweres Vergehen. Alles Irdische vergeht. Wir begehen bald die silberne Hochzeit. Mein ganzer Vorrat ist ausgegangen = ich habe nichts mehr. Auch unser Sprachstücklein geht zu Ende. Ich wünsche, daß es dir immer gut geht = daß du gesund bleibest und alles habest, was du brauchst.

Zum Teil nach den Blättern für Gehörlose aus Süd- und Westdeutschland

Lösung der Knacknuß aus Nr. 21

Er ge(h)t am Morgen nie aus dem Bet(t) vor acht U(h)r, so faul ist er!

Der «lateinische» Spruch von Lydia Repond, Quintzet, lesbar für diejenigen, die Schweizerdeutsch sprechen können, lautet:

«Ergo tamen amor genitus embet vorem achti.» H. G.

Richtige Lösungen sandten ein: Ida Schmid, Langnau i. E., und Berta Lehmann, Basel.

Schweizer Art und Schweizer Arbeit

Die englische Königin Victoria anvertraute ihren Schmuck und ihre vielen teuren Andenken einer Schweizerin. Eine andere Schweizerin hütete die Perlen, Edelsteine, Halsketten und Ringe der steinreichen Frau Gould in Neuyork. Beide verdankten ihre Stelle ihrer Treue und Hingabe. Oft waren sie in Gefahr, weil Diebe die kostbaren Schmuckstücke stehlen wollten.

In andern vornehmen englischen Familien stellte man mit Vorliebe schweizerische Lehrerinnen zur Erziehung der Kinder ein. Und wenn

die Kinder groß geworden waren, erhielten ihre Erzieherinnen oft wichtige Vertrauensstellen bei ihren hohen Herrschaften.

Auch unsere guten Schweizer Waren sind in der ganzen Welt berühmt. Man denke an die genau gehenden Schweizer Uhren. Jeder Ausländer hätte gern eine Schweizer Uhr. Für gute Arbeit braucht man aber auch treue, bestausgebildete und tüchtige Arbeiter. Nur wenn die Schweiz immer viele geschulte, fleißige und verantwortungsvolle Leute hat, wird sie ihren Ruhm als Land der guten Arbeit, der Treue und Tüchtigkeit behalten.

AUS DER WELT DER GEHÖRLOSEN

«Kameradschaft, Freundschaft, Ehe»

Darüber hat Ludwig Müller in Heft 9, 1. Mai 1948, aus England erzählt. Sein Bericht ist gut gemeint, verleitet aber zu verschiedenen falschen Schlüssen. Der erfahrene Ohrenarzt und Taubstummenfreund **Professor Dr. Nager** hat nun auf eine Bitte hin Stellung genommen zu den Ausführungen von L. M. Er schreibt:

Vor meiner persönlichen Stellungnahme zu den Ausführungen von Herrn L. M. habe ich mich in *England* über die gesetzlichen Bestimmungen betr. Taubstummenehen erkundigt. Genau wie in der Schweiz bildet die Gehörlosigkeit allein *kein* gesetzliches Ehehindernis. Vorausgesetzt werden freilich *Urteils- und Handlungsfreiheit.* Vor der Verheiratung müssen die gehörlosen Ehepartner eine Erklärung abgeben, wonach ihres Wissens kein gesetzliches Hindernis gegen ihre Ehegemeinschaft besteht, und daß sie einander als gesetzliche Ehehälfte annehmen wollen. Diese Erklärung kann in der Taubstummensprache in Anwesenheit eines anerkannten Uebersetzers oder auch schriftlich erfolgen.

Die *Frage der Taubstummenehe* ist aber sehr *vielseitig.* Wer Gehörlose betreut, weiß, daß jeder Einzelfall besonders behandelt werden muß. Eine Verallgemeinerung ist nicht möglich. Und keinem Reisenden ist es möglich, schon nach kurzen Aufenthalten von den Verhältnissen im Gastland ein wahrheitsgetreues Bild zu entwerfen.

Auch unsere Gesetze verlangen, daß die Ehepartner urteilsfähig seien. Darum dürfen *Geisteskranke* nicht heiraten. Mit diesem Verbot schützt der Staat den Einzelnen und die Allgemeinheit. *Körperliche Gebrechen* (Blindheit, Taubheit, Lähmungen usw.) *schließen die Urteilsfähigkeit nicht aus.* Es bestehen heute allerlei Sonderschulen und Fortbildungsgelegenheiten, die den Gebrechlichen ermöglichen, sich im Leben zurechtzufinden und den Lebensunterhalt selbständig zu verdienen. Viele